## Vorbemerkung

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um den Teutoburger Waldsee; genauer um einzelne (Rück-)Baumaßnahmen am Teutoburger Waldsee. Dieser See weist derzeit ein Stauvolumen von > 100.000 m³. Durch spezifische Maßnahmen soll das max. Stauvolumen auf < 100.000 m³ gesenkt werden.

Für das Vorhaben besteht nach Einschätzung des NLWKN (Schreiben vom 13.07.2007) und der Unteren Naturschutzbehörde des LK Osnabrück (mdl. Auskunft 2008-09-16) keine unmittelbare UVP-Pflicht; wohl aber die Vorgabe einer allgemeinen Vorprüfung.

Die vorliegende Umweltspezifische Beurteilung (USB) soll als Grundlage für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 UVPG dienen.

Die USB orientiert sich an den Prüfkriterien der Anlage des NUVPG und berücksichtigt somit die Kriterien, die für die Allgemeine Vorprüfung einschlägig sind.

## Umweltspezifische Beurteilung anhand eines Prüfkataloges

Prüfkriterien gem. Anlage 2 UVPG:		Überschlägige Prüfung	
1.	Merkmale des Vorhabens	Nähere Erläuterung – siehe Seite 3 f.	
1.1	Größe und Art des Vorhabens	Ziel des Vorhabens ist es, den Teutoburger Waldsee so rückzubauen, dass ein Gesamteinstauvolumen von unter 100.000 m³ erzielt wird.	
		Der Rückbau ist so vorgesehen, dass die vorhandene Straße und das Ufer des nordwestlichen Teutoburger Waldsees (zwischen Landschaftswall und vorhandenem Betriebsauslass DN 800) auf einer Länge von rund 100 m auf eine Höhe von 94,15 mNN abgesenkt wird. Neben dieser Absenkung sind folgende punktuelle Maßnahmen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen:	
		Schwemmgutsperre (flexibel verbundene Holzbalken, Nordwestrand Teutoburger Waldsee)	
		Befestigter Grundablass (südöstlich der Schwemm- gutsperre)	
		Überlaufbauwerk aus Steinschüttung und Beton (nördlich der Schwemmgutstelle)	
		Überlaufleitung durch Erdwall (zwischen Überlaufbauwerk und Tosbecken)	
		Tosbecken (Steinschüttung)	
		Abflussmulde (nördlich des Tosbeckens, Modellierung aus vorhandenem Material)	
		Breiflächiger Überlauf im Bereich Grenzgraben (Nordwesten des Plangebietes, Steinschüttung)	
		Ergänzende Steinschüttung am Grenzgraben (Südwesten des Plangebietes)	
		Umgestaltung des vorhandenen Dammbauwerkes (Entfernen des Fichtenbestandes, teilweise standortgerechte Strauchpflanzung, teilweise Grünansaat)	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	erhebliche Beanspruchung möglicherweise erheblich unerhebliche Beanspruchung	
1.3	Abfallerzeugung (Menge und Art)	erhebliche Art und Menge möglicherweise erheblich x unerhebliche Art und Menge	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung (Menge u. Art)	erhebliche Art und Menge möglicherweise erheblich x unerhebliche Art und Menge	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	erhebliches Unfallrisiko  möglicherweise erheblich  x unerhebliches Unfallrisiko	

2.	Standort des Vorhabens	Nähere Erläu	ıterung – siehe Seite 3 f.
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich nicht (erheblich) betroffen
2.3	<u>Schutzkriterien:</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes und umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	sonderer Berücksichtigu	ng folgender Gebiete und von Art
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 BNatSchG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich nicht (erheblich) betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich nicht (erheblich) betroffen
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich nicht (erheblich) betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. § 25 und 26 BNatSchG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
2.3.5	Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung gem. § 28 BNatSchG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG (u.a. Wallhecken)	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellen- schutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich nicht (erheblich) betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räu- men im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 2 und 5 des Raumord- nungsgesetzes	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich nicht (erheblich) betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale (oder archäologisch bedeutende Landschaften)	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich x nicht (erheblich) betroffen
3.	Merkmale der möglichen erheblichen nachteilig (auf die Kriterien der Nummern 1. ff. und 2. ff)	•	n Sinne des UVPG ng – siehe Seite 3 f.
3.1	Ausmaß der erheblichen nachteiligen Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	erheblich	möglicherweise erheblich
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	grenzüber- schreitend	ggf. grenz- überschreitend x nicht grenz- überschreitend
3.3	Schwere und Komplexität der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	schwerwiegend und komplex	schwerwiegend
3.4	Wahrscheinlichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	wahrsche	inlich x unwahrscheinlich
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der erheblich nachteiligen Auswirkungen	dauerhaft und ständig wirkend und irreversibel	dauerhaft oder ständig wirkend oder irreversibel
4.	4. Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung		
4.1	Werden Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung bedingt?	x sicher	wahrscheinlich unwahrscheinlich
4.2	Können diese durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden?	<b>X</b> wahrsche	inlich unwahrscheinlich

Maria Anna Meyer zu Mecklendorf, Antrag auf Änderung der Stauanlage Teutoburger Waldsee 3 / 7 Umweltspezifische Beurteilung Anhang 5

Überschlägige Gesamteinschätzung:		
	Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung → Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
X	Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen $\rightarrow$ Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	

## Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Ziel des Vorhabens ist es, den vorhandenen und u.a. touristisch genutzten Teutoburger Waldsee so rückzubauen, dass ein Gesamteinstauvolumen von unter 100.000 m³ erzielt wird. Hierzu sind verschiedene punktuelle Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen bedingen nach derzeitiger Einschätzung ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft, aber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG. Von der Planung sind weder prüfrelevante Schutzgebiete oder –objekte noch sonstige besonders bedeutsamen Funktionen und Strukturen betroffen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen, wertgebenden Funktionen und Strukturen und der relativ geringen Flächenbeanspruchung bzw. Beeinträchtigungsintensität sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die sich durch Schwere, Komplexität, Langfristigkeit, ständiger Wirksamkeit oder nicht Wiederherstellbarkeit auszeichnen, auszuschließen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Nähere Erläuterung der überschlägigen Prüfung: sh. nächste Seite

Nähere Erläuterung der überschlägigen Prüfung:

- 1 Merkmale des Vorhabens
- 1.1 Größe und Art des Vorhabens
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Nähere Beschreibung des Vorhabens ggf. hinsichtlich Art, Größe, Höhe, Flächenbedarf, Produktionsmengen u.s.w.; Überschlägige Angaben zu Art und Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme von Flächen mit besonderen Schutzgutfunktionen)

Der in einem Freizeit- und Erholungsgebiet eingebundene Teutoburger Waldsee wird seit ca. 1966 betrieben. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Anlage konnte bisher aufgrund verschiedener Mängel und Versäumnisse seitens des ehemaligen Eigentümers nicht erteilt werden. Nachdem zuletzt 1985 und 2002 ein Planfeststellungsverfahren bzw. Plangenehmigungsverfahren ergebnislos abgebrochen wurde, sollen nun im Bestreben der jetzigen Eigentümer und Betreiber die erforderlichen wasserrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Maßnahmen beschränken sich auf die Gewässer III. Ordnung Roter Bach und Hönebach in Niedersachsen.

Auf Basis der Vermessung (Oktober 2007) ist eine aktuelle Beckeninhaltslinie ermittelt worden. Hieraus ergibt sich für den gemessenen Wasserspiegel von ca. 94,00 mNN ein Stauvolumen von ca. 64.375 m³. Das maximale Stauziel von 100.000 m³ wird ab einer Wasserspiegelhöhe von über 94,46 mNN erreicht.

Im Regelbetrieb wird das Stauvolumen von 100.000 m³ längst nicht erreicht. Allerdings kann im Bestand bei außergewöhnlichen Regenereignissen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Ablaufleitung DN 800 bei weiten übersteigt, der Wasserspiegel über 95,4 mNN ansteigen, bis das Wasser an Tiefstellen über die Ufer tritt. In diesem Entlastungsfall werden mehr als 100.000 m³ im See eingestaut.

Daher soll ein Überlaufbauwerk gebaut werden, so dass dieses maximale Stauziel auch im Hochwasserfall nicht überschritten wird.

Der Nachweis der Überlaufvolumina, Anlagenvolumina und Wasserspiegellagen sind in der Hydraulischen Berechnung "Hydrologie Teutoburger Waldsee" und "Bemessung Überlaufbauwerk" zusammengestellt. Im ungünstigsten Bemessungsfall findet die Hochwasserentlastung über eine rund 30 m lange Überfallkante des Überlaufbauwerkes statt. Diese führt zu einem Einstau von maximal 94,30 mNN, womit das Gesamteinstauvolumen mit ca. 86.400 m³ unterhalb von 100.000 m³ verbleibt.

Es sind folgende punktuelle Maßnahmen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen:

- Schwemmgutsperre (flexibel verbundene Holzbalken, Nordwestrand Teutoburger Waldsee)
- Befestigter Grundablass (südöstlich der Schwemmgutsperre)
- Überlaufbauwerk aus Steinschüttung und Beton (nördlich der Schwemmgutstelle)
- Überlaufleitung durch Erdwall (zwischen Überlaufbauwerk und Tosbecken)
- Tosbecken (Steinschüttung)
- Abflussmulde (nördlich des Tosbeckens, Modellierung aus vorhandenem Material)
- Breiflächiger Überlauf im Bereich Grenzgraben (Nordwesten des Plangebietes, Steinschüttung)
- Ergänzende Steinschüttung am Grenzgraben (Südwesten des Plangebietes)
- Umgestaltung des vorhandenen Dammbauwerkes (Entfernen des Fichtenbestandes, teilweise standortgerechte Strauchpflanzung, teilweise Grünansaat)

	I			
1.3	Abfallerzeugung (Darstellung der voraussichtlich über Bau und Betrieb anfallenden Reststoffe, Abfälle und Abwässer hinsichtlich Art u. Umfang / Menge)	Eine Erzeugung von Abfällen mit möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt ist nicht zu erwarten. Ziel des Vorhabens ist der Rückbau des Teutoburger Waldsees zur Reduzierung des Gesamteinstauvolumens auf unter 100.000 m³. Die Umsetzung des Vorhabens bedingt keine umweltrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Abfälle, Verschmutzungen oder Belästigung. Negative Veränderungen des Oberflächenabflusses sind ebenfalls nicht zu erwarten.		
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung [Darstellung der voraussichtlichen Belastungen (Schadstoffe, Gerüche, Licht, Erschütterungen, Lärm, Strahlung, Abwärme, Oberflächenwasserabfluss u.ä.) der Umwelt]			
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien [Darstellung der pot. bau- u. betriebsbedingten Unfall- / Störfallrisiken und Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit; vgl. Pkt.3.4]	Die Umsetzung des Vorhabens bedingt keine hohen Unfall- oder Störfallrisiken (Umgang mit explosiven, giftigen, radioaktiven, erbgutverändernden oder karzinogenen Stoffen).		
	Standort des Vorhabens (Die ökologische Empfindlichkeit des Wirkraumes ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen; Vorbelastungen und kumulative Effekte sind zu berücksichtigen)			
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung [Darstellung der Nutzungen (gem. Raum- und Fachplanwerken) und deren voraussichtliche Inanspruchnahme / Einschränkung]	Der Teutoburger-Wald-See ist in ein Freizeit- und Erholungsgebiet eingebunden. In Randlage eines Campingplatzes wird er z.T. als Bade- und Bootsgewässer genutzt. Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (2004) liegt der Vorhabenbereich (dementsprechend) in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Die gepl. Einzelmaßnahmen betreffen den unmittelbaren Randbereich des Sees. Die Umsetzung der Maßnahmen wird zu keinen dauerhaften, gravierenden Einschränkungen der Erholungsnutzung (oder sonstiger Nutzungen) führen.		
2.2	Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes [Überschlägige, schutzgutspezifische Bestandsbewertung und Darstellung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen gem. Pkt. 3 f.]	Die Umsetzung der geplanten Einzelmaßnahmen wird punktuell zu Eingriffen (insb. Veränderung/Überplanung von Uferbereichen) nach Naturschutzgesetzgebung führen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Mittel- bis langfristig werden sich ähnliche Uferrandstrukturen wieder ausbilden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG werden aufgrund der flächenextensiven Eingriffe bzw. durch die Kompensationsmaßnahmen nicht verbleiben. Auch wenn punktuell mit dem Vorkommen bspw. höherwertiger Biotopstrukturen zu rechnen ist, werden durch die Umsetzung der Einzelmaßnahmen keine schwerwiegenden oder komplexen Umweltauswirkungen bedingt.		
2.3	Schutzkriterien: Darstellung von Schutzgebieten und –objekten und überschlägige Beurteilung der voraussichtliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (vgl. Auswirkungen Pkt. 3 ff. )			
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 BNatSchG	nicht be- troffen	Nach Auswertung der vorhandenen Unterlagen und Angaben (UNB und LRP LK Osnabrück, Map-Server der nds.	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	nicht be- troffen	Umweltverwaltung, NRW Umweltdaten vor Ort, Natur- schutz-Fachinformationssysteme-NRW) liegt das Vorhaben in keinem prüfrelevanten Schutzgebiet und beansprucht	
2.3.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	nicht vor- handen	auch keine in entsprechenden Karten und Verzeichnissen dokumentierte Schutzobjekte. Besonders geschützte Bio- tope wurden im Rahmen der Biotopkartierung zum Wasser-	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaft- sschutzgebiete gem. § 25 und 26 BNatSchG	nicht vor- handen	rechtsantrag (LBP) nicht festgestellt.  Die nächstgelegenen FFH-Gebiete (FFH-Nr.161 "Silberberg" in Nds. sowie DE-3813-802 "Nördliche Teile des	
2.3.5	Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung gem. § 28 BNatSchG	nicht vor- handen	Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in NRW) sind jeweils über 1,5 km entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind aufgrund der geringfügigen Gewässermaßnahmen (>Rückbau der Rückhaltung des Teutoburger Waldsees<) nicht zu erwarten. FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind entbehrlich. [Die Flächen der FFH-Gebiete sind z.T. Naturschutzgebiete)	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG (u.a. Wallhecken)	nicht vor- handen		
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	nicht vor- handen		

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 WHG sowie Überschwemmungsge- biete gem. § 76 WHG	nicht be- troffen	Das Plangebiet liegt in dem sehr großflächigen Naturpark "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" (Nds.). Erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der geringfügigen Gewässermaßnahmen (>Rückbau der Rückhaltung des Teutoburger Waldsees<) und der Großflächigkeit des Schutzgebietes nicht zu erwarten. Laut Internet-Angaben von NRW Umweltdaten vor Ort liegt der Vorhabensbereich in einer Trinkwasserschutzzone IIIA. Auch bzgl. dieser Schutzgebietskategorie ist aufgrund der geringfügigen Gewässermaßnahmen (>Rückbau der Rückhaltung des Teutoburger Waldsees<) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden		
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	nicht vorhanden		
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten ver- zeichnete Denkmale, Denkmalensem- bles, Bodendenkmale (oder archäolo- gisch bedeutende Landschaften)	nicht vorhanden		
U (E				
3.1	Ausmaß der erheblichen nachteiligen Auswirkungen (auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung) [Berücksichtung von Auswirkungen hinsicht- lich ihrer Schwere, Komplexität, Wahrschein- lichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität]	Unter Berücksichtigung der vorhandenen, wertgebenden Funktionen und Strukturen (z.B. keine Betroffenheit von Schutzgebieten der Naturschutzgesetzgebung) und der relativ geringen Flächenbeanspruchung bzw. Beeinträchtigungsintensität können nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die sich durch Schwere, Komplexität, Langfristigkeit, ständiger Wirksamkeit oder nicht Wiederherstellbarkeit auszeichnen ausgeschlossen werden.  (sh. auch Pkt. 4.2)		
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der erheblichen nachteiligen Auswirkungen [siehe Pkt. 3.1]			
3.3	Schwere und Komplexität der erheblichen nachteiligen Auswirkungen Komplexe Auswirkung ~ Wechselwirkungen von Schutzgütern werden beeinträchtigt Schwere Auswirkung ~ mehrere Schutzgüter werden erheblich beeinträchtigt			
3.4	Wahrscheinlichkeit der erheblichen nachteiligen Auswirkungen			
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der erheblichen nachteiligen Auswirkungen Dauer ~ kurz-, mittel-, langfristig Häufigkeit ~ einmalig oder mehrmalig (nie, selten, häufiger, sehr häufig, ständig) Reversibilität ~ nicht umkehrbar bzw. nicht wiederherstellbar oder umkehrbar bzw. wiederherstellbar			

<b>4</b> B	eurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Naturschutzgesetzgebung		
4.1	Werden Eingriffe im Sinne der Eingriffs- regelung bedingt?	Die verschiedenen Baumaßnahmen bedingen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. So sind bspw. Überplanungen von Uferrandbereichen und Gehölzen zu nennen. Diese Überplanungen bedingen den Verlust von ökologisch und lebensraumspezifisch wirksamen Funktionen und Elementen. Die Eingriffsregelung ist abzuarbeiten.	
4.2	Können diese durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder kompen- siert werden?	Unter Berücksichtigung der relativ geringen Flächenbeanspruchung, der Sicherung angrenzender, ähnlich ökologisch wirksamer Strukturen und der vorhandenen relativ intensiven Erholungsnutzung, ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die erheblichen Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden können.	

Wallenhorst, 2015-03-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Böhm